

# **Satzung**

der Gemeinde Nieblum über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBL. Schl.-Holst S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Erhaltungssatzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Straßen Bobdikem, Brukswai, Greenwai, Guatingwai, Rundföhrstraße, Traumstraße, Uasteranjstich und Wikingwai im Ortsteil Goting der Gemeinde Nieblum.

Dieser räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

sowie

2. Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

## **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nieblum, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Gemeinde Nieblum  
Der Bürgermeister